Gemeinde Valley

Pfarrweg 1 – 83626 Valley
Tel.: 08024 47734-0 / Fax: 08024 47734-199
email: info@gemeinde-valley.de - Internet: http://www.gemeinde-valley.de

Valley, 14.10.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Bezeichnung: Parkplatz am Fentbergweg auf der Flur-Nr. 2302/Teilfläche Gemarkung Valley, Anfangspunkt: Grenze zur Flur-Nr. 2296 Fentbergweg, Gemarkung Valley, Endpunkt: 0,0065 km auf der Flur-Nr. 2302 von der Grenze zur Flur-Nr. 2296 Fentbergweg Gemarkung Valley, Länge 0,0065 km, Straßenbaulastträger: Gemeinde Valley

Begründung:

Eine Teilfläche der Flur-Nr. 2302 Gemarkung Valley soll als Parkfläche für Spaziergänger und Wanderer genutzt werden. Die besondere Zweckbestimmung ist ausschließlich Parken. Die nachfolgend gekennzeichnete Fläche mit 10,6 m Tiefe und 6,5 m Breite der Flur-Nr. 2302 Gemark. Valley wird als beschränkt-öffentlicher Weg nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum besonderen Zweck "Parken" gewidmet

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Parkplatz am Fentbergweg
Stadt/Gemeinde:	Valley;
Landkreis:	Miesbach;
Widmungsbeschränkung:	besondere Zweckbestimmung Parken;
Flurnummern:	2302/0 Teilfläche, Gemarkung Valley;
Anfangspunkt:	Grenze der Flur-Nr. 2302 und Flur-Nr. 2296 Fentbergweg;
Endpunkt:	von der Grenze zur Flur-Nr. 2296 Gemarkung Valley in 6,50 m Tiefe;
Länge:	0,006 km;
Baulastträger:	Gemeinde Valley;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Zweckbestimmung „Parken“, zu widmen.



3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 29. Okt. 2026
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
14.10.2026			
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
		Datum, Unterschrift	

Bernhard Schäfer, Erster Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 Seite 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.